-AUSZUG-

Amtliches
Bekanntmachungsblatt
- Amtsblatt des Märkischen Kreises-

Nr. 38	Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.09.2018	Jahrgang 2018

Inhaltsverzeichnis

19.09.2018	Märkischer Kreis	Antrag der Firma Thiele GmbH & Co. KG, Werkstraße 3, 58640 Iserlohn, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hammeranlage gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (- BImSchG -).....644
13.09.2018	Märkischer Kreis	Externe Notfallpläne für die Fa. Chemie Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik, Max-Eyth-Str. 2 – 6 in Menden.....645
13.09.2018	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Meinerzhagen am 24.09.2018.....646
11.09.2018	Stadt Lüdenscheid	Anmeldung zu den Grundschulen (Schulanfänger) für das Schuljahr 2019/2020.....648
12.09.2018	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 567 „Schulzentrum Staberg", 1. Änderung.....649
13.09.2018	Stadt Plettenberg	11. Änderung des Flächennutzungsplanes Hier: Feststellungsbeschluss und Genehmigung.....651
13.09.2018	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 640.1 – Grafweg, 1. Änderung Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.....653
06.09.2018	Stadt Kierspe	Tagesordnung zur 24. Sitzung des Rates am 25.09.2018.....655
13.09.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung zur Sitzung des Rates am 25.09.2018.....656
18.09.2018	Stadt Hemer	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2018 vom 18.09.2018.....659

Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 38 vom 19.09.2018

Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 567 „Schulzentrum Staberg", 1. Änderung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.09.2018 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 567 „Schulzentrum Staberg", 1. Änderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, falls diese der Gemeinde vorliegen, für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 567 ist nachstehend skizziert:

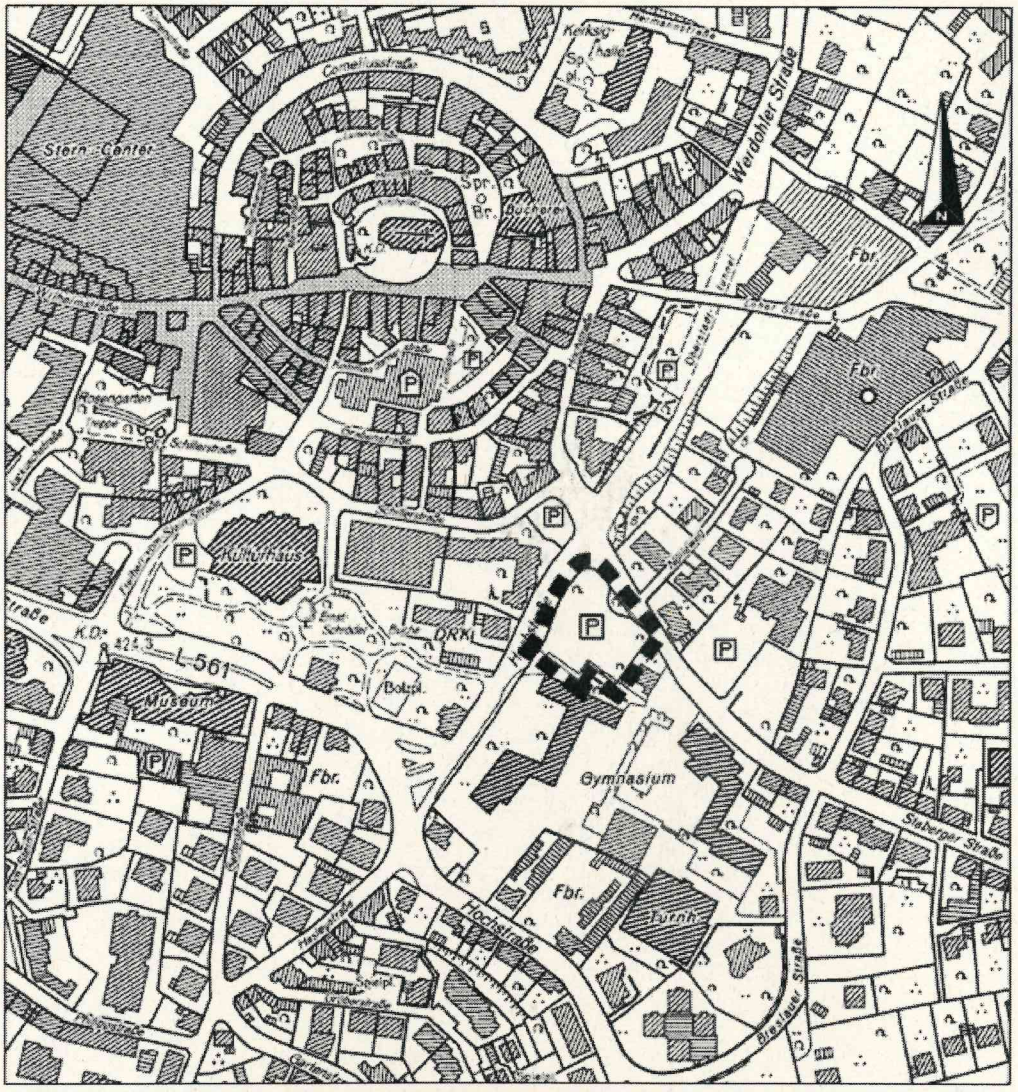

Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

Das denkmalgeschützte Gebäude der jetzigen Musikschule kann den tatsächlichen Raumbedarf nicht mehr abdecken. Die baulichen Defizite hinsichtlich Schallschutz, Raumzuschnitt und Raumvolumen der Unterrichtsräume können aufgrund der Baukonstruktion als ehemaliges Bürogebäude (alte historische Hauptpost) und aufgrund der Auflagen des Denkmalschutzes nicht zufrieden stellend behoben werden. Im Rahmen des „IHK Altstadt Lüdenscheid" wurde daher für die Musikschule die Errichtung eines Neubaus vorgesehen. Als Standort für den Neubau ist eine Parkplatzfläche im Umfeld der beiden Gymnasien am Schulzentrum Staberger Straße / Ecke Hochstraße geplant. Der Standort im unmittelbaren Umfeld der dortigen Schulen ist besonders geeignet, da dort Synergieeffekte zwischen dem allgemeinen Schulunterricht und der Musikschule realisiert werden können.

Durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 567 „Schulzentrum Staberg" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Musikschul-Neubaus geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 567 „Schulzentrum Staberg", 1. Änderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, falls diese der Gemeinde vorliegen, hängen in der Zeit **vom 27.09.2018 bis einschließlich 29.10.2018** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die folgenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und die folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden.

- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Bauvorhaben und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden.

  Nach den Ergebnissen des Umweltberichtes werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Luft und Klima, auf die Bodenqualität, auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter, auf die forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzungen sowie auf die Jagd und Fischerei als sehr gering bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, ökologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser werden insgesamt als gering bezeichnet. Gleiches gilt für die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Schutzgütern, die der Umweltbericht ebenfalls als gering wertet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 567 "Schulzentrum Staberg", 1. Änderung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.09.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bebauungspläne / Bauleitpläne im Verfahren" eingesehen werden.

Plettenberg
Vier-Täler-Stadt

Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Feststellungsbeschluss sowie Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 den Feststellungsbeschluss vom 04.07.2018 über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 6 BauGB sowie § 41 Abs. 1 f GO NRW aufgehoben.

Die zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes während der Planauslegung eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Behörden (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB) – insbesondere, die der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer vom 19.06.2018 – wurden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung erneut abgewogen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 04.09.2018, in der Sitzung des Rates der Stadt Plettenberg, gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 41 Abs. 1 f. GO NRW erneut festgestellt.

Der rechtswirksame FNP vom 23.06.2006 stellte für den Bereich dieser Bebauungsplanänderung Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Spezifizierung SO3 – großflächiger Einzelhandel, Getränkemarkt max. Gesamtverkaufsfläche 1.100 m² - dar. Die Darstellung im Flächennutzungsplan widersprach dem Vorhaben der zusätzlichen Zulassung eines nicht großflächigen Einzelhandelsbetriebes - Sonderpostenmarkt - mit einer Verkaufsfläche von 799 m², weil die Flächenbegrenzung auf 1.100 m² summarisch auf sämtliche Einzelhandelsflächen des SO3-Gebietes zu beziehen ist. Der Flächennutzungsplan wurde in einem regulären Verfahren mit Umweltprüfung geändert.

~~Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden nicht maßstäblichen Übersichtsplan zu entnehmen.~~